

# Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande des Landwirts **Robert Schärer**, Goldbachstraße 15, ist die **Maul- und Klauenseuche** amtlich festgestellt worden.

Das Sperrgebiet umfaßt das Schärersehe Gehöft.

Das Beobachtungsgebiet erstreckt sich auf den Völkerbahnhof und auf die Goldbachstraße bis zur Einmündung der Schönburgstraße.

Für den ganzen Bereich des Sperrgebietes gelten folgende Beschränkungen:

1. Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann gestattet werden.

2. Schlächtern, Viehflaktern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Polizeibehörde Ausnahmen zulassen.

3. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit polizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorichtsmaßnahmen ausgeführt werden.

4. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergepannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auch zu Aus- oder Zuchtzwecken, kann gestattet werden.

Für das Beobachtungsgebiet kommen nachstehende Bestimmungen in Frage:

a) Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergepannen verboten.

b) Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Aus- oder Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung der höheren Polizeibehörde gestattet werden.

c) Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung kann gestattet werden, wenn die frühestens 48 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des betreffenden Gehöftes noch seuchenfrei ist.

**Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß nach § 68 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 während der Seuchendauer die Abhaltung der Ferkelwochenmärkte unterbleiben muß.**

Stadttrat Hohenstein-Ernstthal, am 22. Dezember 1921.

Das **Oberversicherungsamt Chemnitz** hat auf Grund von § 157 Abs. 1 S. 2 der Reichsversicherungsordnung den **Ortslohn**, das ist der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagelöhner für den Bezirk der Stadt Hohenstein-Ernstthal mit Wirkung vom 1. Januar 1922 wie folgt neu festgesetzt:

für Versicherte im Alter

über 21 Jahre von 16-21 Jahren von 14-16 Jahren unter 14 Jahren

männliche 32 Mt. 27 Mt. 16 Mt. 6 Mt.

weibliche 24 Mt. 19 Mt. 13 Mt. 6 Mt.

**Versicherungsamt der Stadt Hohenstein-Ernstthal**, am 22. Dezember 1921.

Wegen Auszahlung einer **Weihnachtsspende** wollen sich alle **Kriegerwitwen** am **Freitag, den 23. Dezember d. J.** in der Zeit von nachm. 3-7 Uhr in Zimmer Nr. 3 des Reinhardtshauses einfinden.

**Verein Getreidewirtschaft für die Stadt Hohenstein-Ernstthal.**

Wegen vorzunehmender Veränderungen in der Gemeindeverwaltung sind die **Geschäftsräume der Spar- und Girokasse Sonnabend, den 24. und Dienstag, den 27. Dezember** für den öffentlichen Verkehr nicht geöffnet. Am **Dienstag** ist auch die übrige Verwaltung geschlossen. Nur dringliche Angelegenheiten und Standesamtsgeschäfte werden vormittags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr im Zimmer Nr. 3 erledigt.

Die Auszahlung der einmaligen Beihilfe an diejenigen Arbeiterrentenempfänger, die Antrag auf eine solche gestellt haben, erfolgt **Freitag, den 23. Dezember** im Rathaus, Zimmer 5. Die Beihilfe ist möglichst persönlich abzuholen.

**Oberlungwitz**, am 22. Dezember 1921.

**Der Gemeindevorstand.**

und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Verschuldung, Unglücksfälle usw. vorliegen oder Anspruch auf Anrechnung der Kapitalertragssteuer (§ 44 Einkommensteuergesetz) besteht; und endlich, wenn die zulässigen Ermäßigungen beim Steuerabzug nicht voll berücksichtigt worden sind. Findet eine Veranlagung auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, so wird stets das gesamte steuerbare Einkommen veranlagt. Trifft zu dem Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen, das veranlagungspflichtig ist, hinzu, so ist zwecks Prüfung, ob das gesamte steuerbare Einkommen nicht den Betrag von 24 000 Mark übersteigt, die Höhe des Arbeitslohnes mit anzugeben. Bei der Veranlagung dieses sonstigen Einkommens kommen Steuerermäßigungen nur dann in Betracht, wenn diese beim Steuerabzug nicht voll berücksichtigt worden sind. Im übrigen kann das Finanzamt jeden Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, insbesondere dann, wenn der Steuerabzug nicht ordnungsgemäß vorgenommen ist oder irrtümlicherweise eine unberechtigte Erhöhung der Steuerermäßigung vorgenommen wurde oder die vorgeschriebenen Belege über den Steuerabzug nicht vorgelegt worden sind. Ein Arbeitnehmer, bei dem im Laufe des Kalenderjahres für den Rest des Kalenderjahres der Bezug von Arbeitslohn infolge Veränderung der Erwerbsverhältnisse wegfällt, hat dies dem Finanzamt anzuzeigen und gleichzeitig die in seinem Besitz befindlichen Einlagebogen mit unveränderten Steuermarken einzureichen. Das Finanzamt setzt hierauf die vorläufige Steuerhuld für das betreffende Jahr nach dem vermuthlichen Jahresbetrage des steuerbaren Einkommens fest. Auf diese vorläufige Steuerhuld ist nur der Betrag zu entrichten, um den diese Steuerhuld den vollzogenen Steuerabzug übersteigt. Ergibt die Veranlagung, daß die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge über die endgültige Steuerhuld hinausgehen, so sind die entsprechenden Beträge bei der endgültigen Veranlagung bar zu erstatten. Auch ohne Veranlagung kann beim steuerbaren Einkommen unter 24 000 Mark eine Einstellung einbehaltenen Steuerbeträge stattfinden, wenn infolge teilweiser Erwerbslosigkeit die Steuerermäßigungen nicht voll in Anrechnung gebracht sind; hierzu ist ein besonderer Antrag notwendig, der erst nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 15. des auf den Ablauf des Vierteljahres folgenden Monats beim Finanzamt eingereicht werden muß.

— **Roßitz**, 21. Dez. Mit wie großer Unverfrorenheit gewisse wilde Händler zu Werke gehen, beweist die Tatsache, daß in den letzten Tagen in der hiesigen Gegend sich Leute betrügerischer Weise als Reisende eines hiesigen Tuchspezialgeschäftes ausgaben und ganz minderwertige Ware anbieten. Die betreffende Firma warnt vor Ankauf solcher Waren.

— **Chemnitz**, 21. Dez. Der Rat der Stadt Chemnitz sieht sich, um die Gaszufuhr wenigstens während der Hauptverbrauchszeit zu sichern, gezwungen, den Gasbezug für die Zeit von 1-4 Uhr nachts zu sperren. In dieser Zeit wird der Gasdruck etwas verringert, sodaß er zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Leucht-, Koch- und Heizkaminen nicht mehr ausreicht.

— **Leipzig**, 21. Dez. In der hiesigen Krankenhaus St. Jakob wurde ein 22-jähriges Mädchen, das auf dem Rittergut Ramsdorf bedienstet war, in scharflich zugerichteten Zustand eingeliefert. Das Mädchen hatte der Vorchrift entgegen den Boden auf dem Drechselschiffen weggenommen, um die Maschine zu reinigen, geriet hierbei in die Maschine, wobei ihr beide Beine zermalmt und innere Teile schwer verletzt wurden. Um das Mädchen zu befreien, mußte die Drechselschiffen teilweise abmontiert werden.

— **Leipzig**, 21. Dez. Der Rat hat dem Erweiterungsbau des Grassimuseums zu Museumsstellungszwecken für kunstgewerbliche Erzeugnisse zugestimmt. Gleichzeitig soll der Anbau eines bis zur Gärtelstraße durchgehenden Flügels an das Museum, der seinen Abschluß in einem an der Gärtelstraße zu errichtenden Neubau finden soll und für Zwecke der Textilmesse bestimmt ist, erfolgen. Die Vor schläge des Hochbauamts sind vom Rate genehmigt worden unter der Voraussetzung, daß die hierüber mit der Textilmessungs-Gesellschaft schwelenden finanziellen Verhandlungen zu einem für die Stadt befriedigenden Ergebnis führen. Die Kosten des Erweiterungsbau des Museums werden auf 6 150 000 Mark, die des Flügelsbaus und Neubaus an der Gärtelstraße auf 20 700 000 Mark veranschlagt.

— **Leipzig**, 21. Dez. Als der Wagenauffseher Röhler vom D-2g Dresden-Altona beim hiesigen Aufenthalt die Schlüssel an den Wagen wechseln wollte, kam er der Stromleitung zu nahe. Er wurde getötet.

— **Leipzig**, 21. Dez. In der gesamten Amtshauptmannschaft macht sich jetzt das Fortstreben geltend, die Kommunalisierung der Totenbestattung durchzuführen. Der Bezirksausschuß der Amtshauptmannschaft genehmigt die Gesuche. Den vielen Orten, die die Kommunalisierung beschlossen haben, gefolgt sind jetzt die nahen Orte Böhlig, Ehrenberg und Thella zu.

— **Weißwasser**, 21. Dez. Steuern für Neugierige regt ein hiesiger Einwohner an, und zwar mindestens in Höhe von 10 Mark in jedem Einzelfalle. Er meinte: „Wer soviel kostbare Zeit hat,

— **Winters Anfang** ist kaltenmäßig heute — bei 5 Grad Wärme! Winter, eigentlichen Winter, mit allen seinen Freuden, mit Schnee und Eis bei einem klarblauen Himmel, haben wir eigentlich noch gar nicht gehabt. Immer bewegte sich das Wetter zwischen kalten schneelosen Frosttagen und wärmeren Regentagen, wie wir sie jetzt haben, hin und her. Darum sehnen wir uns nach Schnee: unsere Kinder für ihre Winterfreuden in den Ferien, die Sportsleute für die Weihnachtsskifahrt ins Gebirge, der Landmann zum Schutz der Saaten, alle aber mindestens deshalb, weil ohne Schnee keine rechte Weihnachtstimmung und kein rechter Weihnachtspaziergang zustande kommt. Hoffen wir, daß die Tage bis zum Feste die Hoffnungen und Wünsche aller auch in dieser Beziehung erfüllen.

— **Mit dem am Dienstag im Alter von 66 Jahren verstorbenen Privatmann Karl Friedrich Müller** ist eine stadtbekannt Persönlichkeit dahingegangen. Der Verstorbene hatte bei G. F. Best gelernt, dann einen Flaschenbierhandel betrieben und sich schließlich dem Gastwirtsberuf zugewandt. In diesem Beruf lieg er das „Gewerbehaus“ erbaute, das er längere Zeit bewirtschaftete, bis er die „Windmühle“ künstlich erwarb, deren allseitig beliebter Wirt er war, bis ihn Krankheit zum Aufgeben der Bewirtschaftung zwang. Da er jedoch nicht ganz untätig bleiben konnte und wollte, stellte er sich in den letzten Jahren, soweit sein körperlicher Zustand es zuließ, verschiedenen Vereinen unserer Stadt als Rassenbote zur Verfügung. Besondere Verdienste hatte sich der Verstorbene auch als Mitbegründer des Stenographenvereins „Habelsberger“ erworben. Nun ruht der Nimmermüde, von einem abermaligen Schlaganfall getroffen, aus dem ewigen Leben.

— **Wer hat heute Donnerstag oder morgen Freitag Steuerbücher abzuholen?** Alle Arbeiter, Angestellten, Beamten, Pensionäre, Rentempfangener, Kriegerwitwen, Heimarbeiterinnen, Dienstpensionen und Aufwartungen, auch wenn sie nicht ständig beschäftigt und zurzeit arbeitslos sind. Die Abholung braucht nicht persönlich zu erfolgen. Wenn ein Arbeitnehmer sein Steuerbuch nicht abholt, so hat der Arbeitgeber den Steuerabzug ohne Berücksichtigung der Ermäßigungen vorzunehmen, mithin volle 10 Prozent vom Arbeitslohn zu kürzen. Zu diesem Falle erhält der Arbeitnehmer also die Werbungskosten, sowie die Steuererzien Erlöse für sich, seine Ehefrau und Kinder nicht gekürzt.

— **Mit dem 15. Dezember** ist der Fälligkeitstermin für die 2. Rate der Getreideumlage verstrichen. Erzeuger, die mit ihren Lieferungen noch im Rückstand sind, werden gut tun, die Forderungen noch so schnell als möglich zur Ablieferung zu bringen; denn die Kommunalverbände sind angewiesen worden, von ihrer ihnen im Reichsgetreidengesetz eingeräumten Entgeltungsbezugnis in weitestem Maße Gebrauch zu machen. Für das enteignete Getreide ist nach dem Gesetz ein Liebernahmepreis zu zahlen, der nur die Hälfte des Umlagepreises beträgt. Ist das Getreide

## Der Steuerabzug in seiner endgültigen Form.

III.

Wie wird der Steuerabzug vorgenommen?

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber sein Steuerbuch bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung vorzulegen. Weigert er sich, so hat der Arbeitgeber den Steuerabzug ohne Berücksichtigung der Ermäßigungen vorzunehmen. Er kann das Steuerbuch auch dem Arbeitgeber zur Aufbewahrung überlassen. Der Arbeitgeber hat das Steuerbuch dem Arbeitnehmer jederzeit auf Verlangen auszuhandigen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern für deren Rechnung bei jeder Lohnzahlung einen Betrag von 10 Prozent des Arbeitslohnes unter genauer Berücksichtigung der auf dem Steuerbuch festgesetzten Jahresgesamt-ermäßigung einzubehalten. Die dem Jahresbetrag entsprechenden Steuerermäßigungen für die einzelnen Lohnzahlungen sind aus der auf der Rückseite des Steuerbuches befindlichen Umdrehungstabelle leicht zu entnehmen. Die Verwendung der einbehaltenen Steuerbeträge kann je nach Wahl des Arbeitgebers durch Steuermarken oder aber durch Einzahlung bzw. Ueberweisung erfolgen. Im zweiten Falle ist ein entsprechender Antrag beim Finanzamt erforderlich; die bisher erteilten Genehmigungen bleiben jedoch in Kraft.

Falls die Vornahme des Steuerabzugs durch Ableben von Steuermarken erfolgt, so hat der Arbeitgeber für den einbehaltenen Steuerbeitrag Steuermarken in die losen Einlagebogen des Steuerbuches einzufüllen und durch Niederschrift des Tages der Verwendung zu entwerfen; in eine andere Spalte des Bogens wird der Verdienst des Arbeitnehmers und der Wert der verwendeten Marken eingetragen. Dies hat bei jeder Lohnzahlung zu erfolgen. Doch kann das Finanzamt auf Antrag des Arbeitgebers gestatten, die Steuermarken nach Ablauf des Monats, jedoch spätestens bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis, einzufüllen und zu entwerfen. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist ein neuer Einlagebogen zu verwenden. Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis die Einlagebogen dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Die Einlagebogen sind im Januar eines jeden Jahres von dem Arbeitnehmer dem Finanzamt einzufenden; anstelle des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Einfindung der Einlagebogen übernehmen.

Falls die Vornahme des Steuerabzugs durch Einzahlung oder Ueberweisung erfolgt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, für jeden Arbeitnehmer ein Ueberweisungsblatt zu führen, in das er bei jeder Lohnzahlung Lohnhöhe und Steuerbetrag einträgt. Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, daß die Eintragungen erst am Schlusse

des Kalenderjahres, und zwar spätestens bis zum Ablauf des darauf folgenden Monats vorgenommen werden. Die Einzahlung oder Ueberweisung der einbehaltenen Steuerbeträge an die Finanzkasse hat in kürzester Frist nach jeder Lohnzahlung zu erfolgen, und zwar in einer Summe, ohne Bezeichnung der einzelnen Arbeitnehmer. Das Finanzamt kann auf Antrag genehmigen, daß die Ueberweisung erst innerhalb der ersten zehn Tage nach Ablauf des Monats oder Kalenderjahres erfolgt. Jedoch sind die Arbeitgeber im Falle vierteljährlicher Ueberweisungen verpflichtet, monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von einem Drittel des über schlaglich zu berechnenden Vierteljahresbetrages zu leisten. Bleiben die Abschlagszahlungen hinter dem wirklich abzuführenden Betrage erheblich zurück, so kann das Finanzamt die Genehmigung zur vierteljährlichen Abführung zurückziehen.

Die Finanzämter verzeichnen die eingehenden Beträge in einem Arbeitgeberkontobuch, in dem für jeden überweisenden Arbeitgeber ein besonderes, vierteljährlich abzuschließendes Konto angelegt ist. Die Arbeitgeber müssen die Ueberweisungsblätter vierteljährlich abschließen und neue für das folgende Kalenderjahr anlegen. Die Summe der Steuerbeträge der einzelnen Ueberweisungsblätter sind in sog. Nachweisungen und von diesen wieder in eine sog. Zusammenstellung zu übertragen. Ueberweisungsblätter, Nachweisungen und Zusammenstellungen müssen spätestens bis zum Ablauf des auf den Schlusse des Kalenderjahres folgenden Monats geordnet dem Finanzamt eingeleistet werden. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen vierteljährlich oder bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis eine Bescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerbetrag auszustellen. — Das Finanzamt überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Steuerabzuges. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Kontrollbeamten Einblick in die Steuerbücher, Lohnbücher usw. zu gewähren. Entsprechende Verpflichtungen liegen den Arbeitnehmern ob.

IV.

Wann erfolgt trotz des Steuerabzuges eine Veranlagung?

Steuerpflichtige, deren gesamtes steuerbares Einkommen in einem Kalenderjahr den Betrag von 24 000 Mark, — mit Rücksicht auf die fortschreitende Geldentwertung wird die Grenze vermuthlich auf 40 000 Mark hinaufgesetzt werden — nicht übersteigt, brauchen keine Steuererklärung abzugeben, wenn dieses Einkommen nur aus Arbeitslohn oder aus Arbeitslohn und einem sonstigen Einkommen bis zum Höchstbetrage von 600 Mark besteht. Jedoch kann jeder Steuerpflichtige seine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen, wenn seine Werbungskosten den Betrag von 2700 Mark übersteigen und nicht schon beim Steuerabzug berücksichtigt worden sind; ferner, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse (§ 26 Einkommensteuergesetz) u. B. außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt

**Feinschmecker**



rauchen noch wie vor

**SALEM**  
**MILKUM**  
**GOLD**  
ZIGARETTEN

Willkommene Geschenke für Damen und Herren!